

Öffentliche Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Kolpingstadt Kerpen für das Jahr 2018

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen mit Beschluss vom 19.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	192.067.650 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	202.034.220 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	183.849.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	187.283.720 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.451.790 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	83.181.940 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	75.756.870 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.603.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 73.730.150 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 70.432.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 9.966.570 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 340 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 600 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 500 v. H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Stellenplan

Die im Stellenplan ausgewiesenen KU-Stellen werden umgewandelt, wenn die Stellen neu besetzt werden.

2. Generelle Deckungsvermerke für Ausgaben und Aufwendungen gem. § 21 GemHVO

2.1 Die in den Teilergebnisplänen der Produktgruppen festgesetzten Aufwendungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

Ausnahmen hiervon sind:

- a) zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden,
- b) Personalaufwendungen, Kontengruppe 50;
- c) Personalnebenausgaben, Konten 541;
- d) Bauliche Unterhaltung Gebäude, Kontengruppe 52410
- e) Heizungskosten, Konten 5241500 und 5242500
- f) Strom-/Wasserkosten, Konten 5241510 und 5242510
- g) Abgaben, Konten 5241600 und 5242600
- h) Gebäudeversicherung, Konten 5241650, 5241660 und 5242650
- i) Geschäftsaufwendungen, Konten 5431100 bis 5431599 (Bücher, Zeitschriften, Fernmeldegebühren, Bürobedarf, Portokosten, Druck- und Kopierkosten)
- j) Innere Verrechnungen, Konten 48 und 58;

Die unter b) bis i) aufgeführten Positionen sind produktgruppenübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Zusätzlich sind alle Aufwendungen in den Produkten 31.313.01 und 31.315.06 gegenseitig deckungsfähig.

Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit in den Teilfinanzplänen.

2.2 Die in den Teilfinanzplänen festgesetzten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden jeweils innerhalb der Produktgruppe als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt entsprechend für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

3. Generelle Zweckbindung von Einnahmen gem. § 21 Abs. 2 GemHVO NRW.

- 3.1 In den Teilergebnisplänen berechtigen Mehrerträge zu Mehraufwendungen innerhalb der gleichen Produktgruppe, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann. Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit im entsprechenden Teilfinanzplan.
 - 3.2 Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
4. Mittelbereitstellungen nach Ziff. 2 und 3 dürfen nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der betroffenen Produktgruppe bzw. des Gesamthaushaltes führen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 25. Januar 2018 angezeigt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Verfügung vom 29. März 2018 erteilt worden. Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist hiervon erfasst.

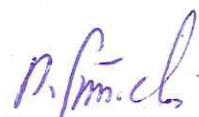
Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen ab sofort zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2019 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus Kerpen, Zimmer 141, öffentlich aus und sind unter der Adresse www.stadt-kerpen.de im Internet verfügbar.

3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 09.04.2018



Der Bürgermeister
Dieter Spürck